

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 149/2006

Sitzung vom 13. September 2006

**1326. Postulat (Natur- und Landschaftsschutzgebiet Üetliberggipfel,
Uto Kulm)**

Die Kantonsrätinnen Eva Torp, Hedingen, Prof. Katharina Prelicz-Huber, Zürich, und Lisette Müller-Jaag, Knonau, haben am 22. Mai 2006 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, den Üetliberggipfel (Uto Kulm) umfassend, d. h. das Gipfelplateau mit Aussichtspunkt und den Südwest-Hang bis Gratstrasse (von der Abzweigung der Zubringerstrasse zum Kulm im Nordwesten bis zur Abzweigung des auf dem Grat verlaufenden Fusswegs im Südosten), unter Naturschutz zu stellen.

Begründung:

Das Gebiet des Uto-Kulm ist gemäss kantonalem Richtplan Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes «Üetliberg/Albis». Mit den Landschaftsschutzgebieten wird die Erhaltung und die nachhaltige Weiterentwicklung besonders wertvoller Landschaften angestrebt. Der Kulm ist als Aussichtspunkt bezeichnet, der frei und öffentlich zugänglich bleiben muss. Im zu schützenden Gebiet befinden sich verschiedene prähistorische Zeugen und das Gebiet ist als archäologische Zone inventarisiert. Der Üetliberg ist von ausserordentlicher geografischer und geologischer Bedeutung und daher als BLN-Gebiet «1306 Albiskette-Reppischtal» Teil des «Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung». Diese Inventarisierungen verlangen eine ungeschmälerte Erhaltung, einen grösstmöglichen Schutz bzw. freien Zugang. Bei der Beschreibung des BLN-Gebietes 1306 wird u. a. namentlich auf die geologischen Gegebenheiten Bezug genommen: Relikte der Überlagerung mit älterem Deckenschotter (löchrige Nagelfluh). Dieses hier ausserordentlich bemerkenswerte Vorkommen betrifft genau den Üetliberggipfel mit der näheren Umgebung.

Bei BLN-Objekten ist in jedem Fall auch bei geringfügigen Eingriffen eine umfassende Abwägung der auf dem Spiel stehenden divergierenden Interessen vorzunehmen und der Zustand des Objekts soll unter dem Gesichtspunkt des Natur- und Heimatschutzes gesamthaft nicht verschlechtert werden.

Der bestehende kantonale und eidgenössische Schutz hat nicht verhindert, dass in den letzten Jahren infolge massiver Bautätigkeit (mit bewilligten und unbewilligten Bauten) sowie durch intensive Bewirtschaftung und verschiedene Veranstaltungen die bedeutsamen Natur- und Kulturdenkmäler beeinträchtigt und die Freihaltung des Plateaus zu Gunsten der Öffentlichkeit erheblich geschmälert wurde. Zur Verhinderung weiterer irreversibler Schäden und zur Durchsetzung der eidgenössischen und kantonalen Erlasse ist daher die Ausarbeitung einer objektbezogenen Schutzverordnung unumgänglich.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Eva Torp, Hedingen, Prof. Katharina Prelicz-Huber, Zürich, und Lisette Müller-Jaag, Knonau, wird wie folgt Stellung genommen:

Der Regierungsrat hat sich mit der Beantwortung der Anfragen KR-Nrn. 3/2004 und 245/2005 bereits einlässlich zur Ausgangslage und zu den allgemeinen Absichten zur Klärung der Nutzungskonflikte auf dem Üetliberg (Uto Kulm) geäußert. Am 16. Januar 2006 hat der Kantonsrat zudem das Postulat KR-Nr. 253/2004 (Entwicklungskonzept für den Üetliberg) überwiesen. Auf Grund eines Zwischenberichts der Baudirektion über die laufende Planung hat der Regierungsrat die Baudirektion beauftragt, bis Ende 2006 die entsprechenden Vorlagen der richt- und nutzungsplanerischen Festlegungen für die Anhörung und das öffentliche Mitwirkungsverfahren zu unterbreiten.

Zur Ordnung von Schutz, Nutzung und Gestaltung der Gebäude und Freiflächen auf dem Zürcher Hausberg sind vielfältige Nutzungsinteressen und unter anderem die in der Begründung des Postulats aufgeführten verschiedensten Schutzinteressen zu berücksichtigen. Gestützt auf eine aktualisierte und präzisere Festlegung im kantonalen Richtplan soll deshalb ein öffentlicher Gestaltungsplan erlassen werden, mit dem detaillierte Regelungen über alle nötigen Sachbereiche getroffen werden können. Angesichts der Funktion des Uto Kulm als wichtiges und viel begangenes Ausflugsziel kommt es nicht in Frage, diesen Bereich ausschliesslich unter Naturschutzaspekten weiter zu entwickeln. Landschafts- und Naturschutzinteressen wird im Rahmen der übrigen nötigen Festlegungen angemessen Rechnung zu tragen sein.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 149/2006 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi